

Gemeinde



Küttigen

Feuerwehrreglement

gültig ab 04. Juni 1998

Der Gemeinderat von Küttigen

erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und § 32 der Vollziehungsverordnung zum Feuerwehrgesetz vom 04. Dezember 1996, folgendes

Feuerwehr-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.</p> | <p>Verhältnis
Feuerwehr/Gemeinderat</p> |
| <p>2. Wenn ihr noch weitere Aufgaben im Sinne von § 1, Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes zugewiesen werden, wie z.B. Saalwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelung bei besonderen Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistende Entschädigung auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung festgesetzt.</p> | <p>Zusätzliche
Aufgaben</p> |

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Ein Aufenthalt von weniger als drei Monaten begründet keine Pflicht zu aktiver Dienstleistung; hingegen ist für diese Zeit der Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen.

§ 3

- | | |
|--|-------------------------|
| <p>1. Männer und Frauen sind in ihrer Wohngemeinde feuerwehrpflichtig.</p> | <p>Feuerwehrpflicht</p> |
| <p>2. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.</p> | |
| <p>3. Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.</p> | |

- | | |
|--|---------------------------------|
| 4. Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. | |
| 5. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. | Freiwilliger
Feuerwehrdienst |
| 6. Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. | Rekrutierung |

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

§ 4

- | | |
|---|---|
| 1. Wer durch feuerwehrdienstlich verursachte Umstände (Krankheit oder Unfall) dienstuntauglich geworden ist, ist von der Leistung des Pflichtersatzes befreit. | Pflichtersatz
Befreiung und
Ermässigung |
| 2. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst wird der Pflichtersatz des Dienstpflichtigen oder, falls dieser in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebt, des Ehepaares wie folgt herabgesetzt:

<div style="margin-left: 40px;"> nach 5 Jahren Dienst um 10 %
 nach 10 Jahren Dienst um 30 %
 nach 15 Jahren Dienst um 50 %
 nach 20 Jahren Dienst um 80 % </div> | |
| 3. Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt. | Vertrauensarzt |

III. Organisation der Feuerwehr

Allgemeines

§ 5

- | | |
|--|------------------------------------|
| Die Organisation der Feuerwehr erfolgt gestützt auf die Begebenheiten der Gemeinde sowie die Weisungen und Richtlinien des Versicherungsamtes. | Grundlagen für
die Organisation |
|--|------------------------------------|

Gemeinderat

§ 6

- | | |
|---|--|
| 1. Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus: | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantin - einem Mitglied des Gemeinderates - Vize-Kommandanten bzw. Vize-Kommandantin - ein bis fünf weiteren Mitgliedern (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft) | |

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, in der Regel den Feuerwehrkommandanten bzw. die Feuerwehrkommandantin, durch den Gemeinderat, selbst.

2. Er beschliesst über die Anträge der Feuerwehrkommission.
3. Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz oder auf Antrag der Feuerwehrkommission verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze von Fall zu Fall weiterverrechnet werden können (§ 6a FwG).

Feuerwehrkommission

§ 7

Der Feuerwehrkommission obliegen neben den im Feuerwehrgesetz (§ 6) erwähnten Aufgaben:

Obliegenheiten
der Feuerwehr-
kommission

- Weiterleitung des Arbeitsprogrammes und des Übungsplanes an das AVA und an den zuständigen Kreisexperten (VO § 19 Abs. 1)
- Wahl eines Aktuars bzw. Aktuarin
- Die Organisation der Feuerwehr erfolgt entsprechend den Richtlinien der Grössenklassenverordnung des AVA (§ 3 VO FwG)

IV. Löscheinrichtungen

§ 8

Wo auf dem Gemeindegebiet die Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat, welcher die Massnahmen gemäss §17 des Feuerwehrgesetzes trifft.

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrichtungen

V. Ausrüstung

§ 9

1. Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes. Die Feuerwehrkommission stellt die entsprechenden Anträge an den Gemeinderat.
2. Der Materialverwalter führt über das vorhandene Material ein Inventar.

Feuerwehraus-
rüstung,
Umfang

Inventarführung

3. Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen ist eine Kontrolle zu führen.

Ab- und Rückgabe
der Ausrüstung

VI. Alarmwesen

§ 10

1. Die von der Gemeinde bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein allzeitig, sicheres Funktionieren bieten.
2. Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist monatlich an einem von der Feuerwehrkommission bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.

Feuerwehralarm-
stelle

Feuerwehralarm
Kontrolle

VII. Dienstbereitschaft

§ 11

1. Die Dienstbereitschaft wird mittels Vereinbarung zwischen den Gemeinden Erlinsbach und Küttigen aufrechterhalten. Nötigenfalls sind sofort Nachbargemeinden und Stützpunkt zur Hilfeleistung anzufordern.
2. Für den gewählten Materialverwalter und AS-Gerätewart besteht ein Pflichtenheft.

Dienstbereitschaft

Pflichtenheft für
den Materialverwalter

VIII. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst

Ausbildung

§ 12

1. Die Ausbildung der AdF obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie der Feuerwehrkommission.
2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Ausbildung,
Grundlagen

Ausbildung,
Verantwortung

Übungsdienst

§ 13

1. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsbefehl

- | | |
|--|--------------------------|
| 2. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. | Aufgebote,
Zustellung |
| 3. Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. | Übungsdauer |
| 4. Die Soldauszahlung hat gemäss Rapport zu erfolgen; dies geschieht in der Regel einmal jährlich. | Soldauszahlung |

Branddienst, Einsatzpläne

§ 14

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen (Wassertransport, Anmarschrouten usw.). Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. | Einsatzpläne |
| 2. Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin. | Verpflegung der
Feuerwehrleute |

IX. Kontrollwesen

§ 15

- | | |
|---|------------------|
| 1. Die Material- und Korpskontrollführung obliegt dem Feuerwehrkommando. | Kontrollführung |
| 2. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. | Ersatzpflichtige |
| 3. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. | Dienstbüchlein |
| 4. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrangehörigen der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde. | Wohnortswechsel |
| 5. Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen. | Kommandowechsel |

X. Versicherung der Feuerwehren

§ 16

- | | |
|--|--|
| 1. Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. | Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privatfz |
|--|--|

2. Ferner ist die Feuerwehr haftpflichtversichert.
3. Das Feuerwehr-Mobiliar ist ebenfalls versichert.
4. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

XI. Ordnungsbussen

§ 17

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Uebungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Uebungssold.

Bussen

XII. Schlussbestimmungen

§ 18

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 25.12.1973 und tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Küttigen, den 02. April 1997

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Hans Peter Frey

Der Gemeindeschreiber:

Walter Vock

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 04. Juni 1998

Aargauisches Versicherungsamt
Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger